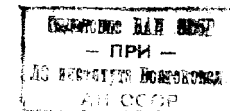


ZENTRALASIATISCHE STUDIEN

des Seminars für Sprach- und Kulturwissenschaft
Zentralasiens der Universität Bonn

9

1975



Kommissionsverlag Otto Harrassowitz Wiesbaden 1975

1. Bibliographie

In diesem Artikel sind hauptsächlich die folgenden Werke berücksichtigt worden:

- Abū Sa'id G. HERRMANN und G. DOERFER: Ein persisch-mongolischer Erlass aus dem Jahr 725/1325. ZDMG (1975 oder 1976).
- Aharī J. B. van LOON: Ta'riḫ-i Shaikh Uwais (History of Shaikh Uwais). 's-Gravenhage 1954. [Der Autor ist Abū Bakr al-Quṭbī al-Aharī; vom Herausgeber "Ahrī" geschrieben.]
- CLEAVES F. W. CLEAVES: The Mongolian Documents in the Musée de Téhéran. HJAS 16 (1953). 1-107.
- GG E. HAENISCH (Hg.): Manḡol un niuca tobca'an (Yüan-ch'ao pi-shi). Die Geheime Geschichte der Mongolen. [Teil I: Text], Leipzig 1937. Dazu Teil II: Wörterbuch, Leipzig 1939.
- Hābrū Ḥāfiḻ-ī Abrū: Zall-i Jāmi' at-tawāriḫ-i raṣīdī. Ed. Xānbābā BAYĀNĪ. Teheran 1350 h.š.
- HAENISCH E. HAENISCH: Mongolica der Berliner Turfan-Sammlung. II. Berlin 1959.
- LESSING F. D. LESSING: Mongolian-English Dictionary, reprint Bloomington 1973.
- LIGETI L. LIGETI: Monuments préclassiques. 1. XIII^e et XIV^e siècles. Budapest 1972.
- MOS/CL. 1952 A. MOSTAERT, F. W. CLEAVES: Trois documents mongols des archives secrètes vaticanes. HJAS 15 (1952), 419-506 + 8 Tafeln.
- MOS/CL. 1962 Dieselben: Les lettres de 1289 et 1305 des ilkhan Arḡun et Ölḡeiti à Philippe le Bel. Cambridge, Massachusetts 1962.

- Qāṣānī Maryam PARVISI-BERGER: Die Chronik des Qāṣānī über den Ilchan Ölǧāitü (1304-1316). Dissertation Göttingen 1968.
- RDīn Faḏl-allāh Raṣīd ad-Dīn: Jāmi' at-tawāriḫ, 3 Jild. Ed. Ābdülkārim Āli oylu Ālizadā, A.K.AREND. Baku 1957.
- SPULER B.SPULER: Die Mongolen in Iran. ²Berlin 1955.
- TMEN G.DOERFER: Türkische und mongolische Elemente im Neupersischen. Wiesbaden 1963/5/7/74.
- 'Umārī Das Mongolische Weltreich. Al-'Umārī's Darstellung der mongolischen Reiche ... Ed.Klaus LECH. Wiesbaden 1965.
- Uwais G.HERRMANN, G.DOERFER: Ein persisch-mongolischer Erlass des Ġalāyeriden Šeyḫ Oweys. CAJ 19 (1975).

2. Einführung

Im folgenden lege ich mit zwei Ausnahmen sämtliche in Ardabīl gefundenen Mongolica vor. Diese beiden Ausnahmen betreffen persisch-mongolische Bilinguen, die von Gottfried HERRMANN (Göttingen) und mir gemeinsam publiziert werden. Es sind dies:

(1) Uwais. Der Erlass stammt aus dem Jahre 1358. 31 Zeilen. Dazu ein Nachtrag: Die im Abschnitt "Eine bisher nicht erkannte Ligatur" zitierte Arbeit meines Schülers Semih TEZCAN heisst Das uigurische Insadi-Sūtra, Berliner Turfan-Texte III, Berlin 1974 (s.S.12 daselbst, Abschnitt A 18).

(2) Abu Sa'īd, aus dem Jahre 1325. 24 Zeilen.

Die Dokumente sind – unter einer Fülle iranischen Materials ("etwa 500 Briefe und Urkunden", worunter "etwa 50 Erlasse und 20 Bruchstücke von Erlassen") – im Jahre 1970 von HERRMANN gefunden worden. Er hat darüber berichtet in seinem Artikel Urkunden-Funde in Āzarbāyḡān, Archäologische Mitteilungen aus Iran, NF 4, Berlin 1971, 249-62 und in Ein Erlass des Ġalāyeriden Soltān Ḥoseyn aus dem Jahr 780/1378, Göttinger Orientalforschungen (Veröffentlichungen des Sonderforschungsbereiches Orientalistik an der Georg-August-Universität Göttingen, I.Reihe: Syriaca, Band 3, Erkenntnisse und Meinungen, I, herausgegeben von Gernot WIESSNER, Wiesbaden 1973, 135-63). Der weit überwiegende

Teil des im folgenden vorgelegten Materials (die Erlasse umfassend) ist bisher allein von HERRMANN fotografiert worden; die beiden Abaya-Fragmente hat W. HINZ (Göttingen) nachträglich bei einer Nachlese-Kontrolle in Ardabīl fotografiert; einiges (die privaten Urkunden) ist von A.H.MORTON (British Institute of Persian Studies, Teheran) erfasst worden, der vom gesamten ihm zugänglichen Material privat eine 415 Nummern umfassende Liste angefertigt hat; FRAGNER (Freiburg) hat fast alle Nummern fotografiert, die bei MORTON bis 800 h. (= 1397/8) datiert waren, insgesamt 308 Nummern. FRAGNER hat mir liebenswürdigerweise die von ihm fotografierten Mongolica zur Publikation überlassen.

Eine philologische Beschreibung der hier publizierten Dokumente kann ich nicht liefern, da mir die Originale des Materials gar nicht zugänglich waren. (HINZ, in dessen Besitz sich die Abaya-Fotos befinden, hatte sich keine philologischen Notizen machen können. Man sieht jedoch bei einigen Dokumenten den angelegten Meterstab. Ferner habe ich einige Formatangaben von FRAGNER erhalten.) G.HERRMANN bat mich ausdrücklich darum, vorläufig von denjenigen Werken, deren Hauptteil iranisch ist und die lediglich z.B. mongolische Siegel oder Weiterleitungsvermerke (parwāna) enthielten, nur die Fotos eben der Siegel oder parwāna zu veröffentlichen. G.HERRMANN wird versuchen, den – weitaus umfangreicheren – iranischen Hauptteil der Ardabīl-Dokumente (unter denen sich ca. 30 aus der Mongolen- bzw. Jalā'iridenzeit befinden, die den Gegenstand von HERRMANN'S Habilitation bilden sollen) so schnell wie nur irgend möglich zu publizieren. Wenn dies in absehbarer Zeit geschehen ist, werden auch manche Zusammenhänge der hier vorgelegten Schriftstücke klarer werden. Danken möchte ich HERRMANN für seine Angaben zur Datierung der Urkunden, die er mir aus seiner Kenntnis der iranischen Texte heraus zur Verfügung gestellt hat. (In der Mehrzahl der Fälle konnte ich die Datierungen auch selbst an Hand der von H. und FRAGNER zur Verfügung gestellten Fotos überprüfen. Dies war lediglich bei den Dokumenten A 6, 8, 9, 12, 14 nicht der Fall.)

Ausser den Mongolica publiziere ich hier auch einige für mich unleserliche Siegel sowie einige Turcica. Die Editions-methode ist dieselbe wie bei Uwais und Abū Sa'īd. (Man wird daraus ein Streben nach äusserster Knappheit spüren.)

Die chinesischen Siegel wird TRAUZETTEL (Göttingen) bearbeiten.

Nicht in allen Fällen konnte ich die Texte vollständig entziffern; einiges bleibt rätselhaft. Dies gilt vornehmlich für einige stark kursiv geschriebene par-

wāna. Hier muss ich manche Rätsel dem Scharfsinn der Fachkollegen überlassen.

Hinweisen möchte ich noch darauf, dass ein (in gewisser Weise vorbereitender) Artikel von mir bereits 1974 unter dem Titel Zu mongolisch "keyen=üwe" in AOH 28, S.99-110 erschienen ist. Hier habe ich dargelegt, dass bei der Lesung iranischer Termini in den mongolischen Dokumenten Irans nicht eigentlich das Persische, sondern vielmehr das Nordwestiranische (wozu das Kurdische gehört) zu berücksichtigen ist.

Wie sich zeigen wird, waren einige Dokumente (nämlich A 3, A 15, B 4, B 5, C 3) nicht auffindbar (versteilt) bzw. überklebt (müssten also erst noch präpariert werden). Nachdem nun bereits HERMANN und HINZ das čīnī-xāna in Ardabīl durchsucht haben, werden noch weitere Anstrengungen in dieser Hinsicht zu machen sein.

3. Texte. A. Mongolica

A 1. Beschreibung

Erlass des Abaya von 1265/6. Aber vielleicht Kopie (Nachzeichnung) eines solchen Erlasses, rein mongolisch? Anfang (eventuelle intitulatio, Hauptteil der promulgatio) fehlt, daher Fragment; ebenso fehlen Schlusszeilen. 16 Zeilen. Bezieht sich auf Elege, einen Vorfahren der Dschalairiden. Von HINZ fotografiert. Zur Datierung sowie zur Identifizierung des Elege s.A 2, finis. Die promulgatio ist (im Gegensatz zu A 2, aber übereinstimmend mit dem Brauch in Originaldokumenten) eingerückt; Zeile 3 Manu sayin 'Unser guter' ist, ebenfalls in Übereinstimmung mit Originalen, ausgerückt. Auch sonst stehen Manu, ečige 'Vater', ǰ(a)rl(i)γ 'Erlass' stets am Zeilenbeginn, wie in Originalen üblich. Für den Charakter einer Nachzeichnung spricht andererseits eine gewisse Ähnlichkeit mit A 2, ferner das Fehlen jeglicher Sieglung, als des striktesten Beweises für eine Originalurkunde. Daher, obwohl von A 2 in manchem abweichend, vielleicht nur eine (allerdings etwas originalgetreue) Nachzeichnung. Freilich wäre es möglich, dass das Siegel im fehlenden Schlussteil stand (Siegel stehen i. a. zum Schluss, s. etwa die Tafeln in MOS/CL. 1952, nach S. 506).

Transkription

- (1) d[aruyas t]a
- (2) bičigečīn-e
- (3) Manu sayin
- (4) ačige-de Elege öčijū. Ede
- (5) orčīn bükün irgen-dür
- (6) ortoy-ud bariju. balayad yaǰar
- (7) usun ber qualduju qarabi ba
- (8) abadan bolγaysan aǰuγu. Edöge
- (9) dabariγsad čerigüd-te.
- (10) irgen-ü daruyas-ta noyad-ta
- (11) küčü kürgegeden büi kemed
- (12) Manu ačige-de kenber küčü
- (13) buγ kürgetügei avan čoban buγ
- (14) iletügei kemen bičīn
- (15) ǰ(a)rl(i)γ ögteǰū högetele ker küčü
- (16) kürgen büi ta edöge uruǰi [yosuγar ...]

Übersetzung

- (1) An die Vögte,
- (2) an die Finanzsekretäre,
- (3-4) Unserem guten Vater [Hülegü] hat Elege ergebenst berichtet:
- (4-8) "Bei diesen herumziehenden [oder eher: hier herum befindlichen] Leuten hatten sich freundlicherweise Kommissionkaufleute eingefunden, mit Ortschaften und Gebieten Handel getrieben und auch Ödländer zu bebauen Ländereien gemacht.
- (8-11) Jetzt ist (ihnen) von den herumziehenden [besser wohl: die Macht ausübenden] Soldaten, Vögten und Kommandanten des Volkes Gewalt angetan worden".
- (12-15) Wo doch von Unserem Vater ein Erlass gegeben worden ist "Niemand soll Gewalt anwenden und (auch) keine Büttel schicken",
- (15-16) wie habt ihr da Gewalt anwenden können?! Nunmehr (soll nach der früheren (Art) ...

A 2. Beschreibung

Erlaß des Abaya von 1271. Genauer: Kopie eines Erlasses, rein mongolisch. Ist vollständig; beginnt, da ja Kopie, wie in Zeile 19 ausdrücklich vermerkt (aber vielleicht am ehesten Einzelexemplar eines Generalerlasses?), nicht mit der intitulatio, sondern mit dem Vermerk ǰ(a)rl(i)γ-un yosuyar, der wohl nicht bedeutet 'in der Art eines Erlasses' = 'einem Erlass juristisch gleichgestellt', sondern schlicht 'in der Art des Erlasses (getreu kopiert)'. 22 Zeilen. Bezieht sich auf Elege, einen Vorfahren der Dschalairiden sowie einen weiteren Emir Abayas, Šigtür. Von HINZ fotografiert. Die äussere Einrichtung des Dokuments ist nicht die bei Originalen übliche: Weder ist die promulgatio eingerückt, noch relevante (z.B. den Herrscher betreffende) Wörter ausgerückt: Bidan-a 'von Uns' (Zeile 10), ǰ(a)rl(i)γ 'Erlaß' (19), Manu 'Unser' (20) stehen jeweils innerhalb der Zeilen. A 2 weicht daher im Charakter erheblich von A 1 ab, sieht diesem jedoch rein graphisch sehr ähnlich. Es fehlt die Sieglung und eben damit der Charakter eines Originaldokumentes.

Vielleicht liegt deshalb kein eigentlicher Erlaß vor, weil das Original dem Šigtür, als dem die Verwaltung Übernehmenden und daher etwas zu veranlassen Habenden, übergeben wurde. Den Angehörigen des Elege mag eben nur diese Kopie zugestellt worden sein, für sie war ja eine Vorzeigung des Dokuments (das ihnen keinen Rechtstitel verlieh, sondern nahm) nicht notwendig, hier genügte eine einfache Benachrichtigung.

Die Pönformel unserer Urkunde, wonach Übeltäter als "Narren, Erz lumpen und Staatsfeinde" bezeichnet werden, wirkt recht kräftig. Die mongolische Standardformel war eher schlicht (z.B. LIGETI 262 = Abū Sa'īd 1320) ǰarliγ buši bolγaqun aran aldatuyai ükütügei 'Die vom Erlaß Abweichenden sollen der Strafe verfallen und sterben'; vgl. jedoch Uwais: 'Sie sollen mit zehn Millionen Flüchen beladen zur Hölle fahren'.

Transkription

- (1) ǰ(a)rl(i)γ-un yosuyar. Elege-de
- (2) qariγatan ortoγ-ud-tur
- (3) balayad-tur dabariγsad
- (4) čerigüd-ün noyad irgenü
- (5) daruyas noyad kücü bγū kürgetügei.
- (6) avan čoban bγū qaltuyai yaγud
- (7) kedi anu buliǰu tataǰu bγū abtuyai.
- (8) möd ondur Elege-de ögün aγsad-ıyan
- (9) ülü meküden Šigtür-e kürgen
- (10) atuyai kem(e)bei. Bidan-a ayin
- (11) kemegülüged dabariγsad čerigüd irgenü
- (12) daruyas noyad kücü kürgeǰu yaγud kedi
- (13) anu buliǰu tataǰu abubasu yeke
- (14) ǰ(a)rl(i)γ-un yosuyar ülügü ayuqun
- (15) aldaqun. ede ber nasan. ǰamγor. dayin ale
- (16) kemegdebei kemeǰu öbed-tür-ıyen qariγ-a
- (17) ügegün ara šiniyulun ondur ögün aγsad
- (18) -ıyan meküdebesü möd ber ülügü ayuqun
- (19) aldaqun kemen ǰ(a)rl(i)γ-un savad ögbei
- (20) bičig Manu qonin ǰil namur-un ečüs
- (21) sara-in qoyar qaučid-ta Aqar-a
- (22) büküi-dür bičbei

(Freie) Übersetzung

- (1) Nach Art des Erlasses (als Erlaß geltend?)
- (2-10) Wir hatten verfügt: "Die Kommandanten der in den Städten herumziehenden [besser: die Macht ausübenden] Soldaten und die Vögte und Kommandanten des Volkes sollen den Kaufleuten, die dem Elege untertan sind, keine Gewalt antun. Steuerbüttel sollen die Kaufleute nicht belästigen; sie sollen auch keinen von ihnen ausplündern. Die Kommandanten und Vögte sollen alljährlich das, was sie früher dem Elege als Abgabe geleistet hatten, ohne Verminderung dem Šigtür übersenden".

- (10-16) Wenn nun, nachdem Wir ihnen das haben sagen lassen, die Macht ausübenden Soldaten und die Vögte und Kommandanten des Volkes Gewalt ausüben und sich Plünderereien hingeben, sollten sie sich dann nicht – das besagt dieser hohe Erläss – fürchten und der Strafe verfallen sein?! Diese werden hiermit wahrlich als Narren, Erzklumpen und Staatsfeinde bezeichnet!
- (16-19) Wir haben eine Kopie des Erlasses gegeben, des Inhalts, dass wenn die besagten [Übeltäter] ihnen gar nicht untergebene Leute ausbeuten und alljährlich ihre Abgaben vermindern, sie sich fürchten und der Strafe verfallen sein sollen.
- (20-22) Unser Schreiben haben Wir im Schafsjahr, im letzten Herbstmonat, am zweiten qaučid, als Wir in Ahar waren, geschrieben.

Exkurs: Zur Datierung der Dokumente A 1, A 2

Beide Urkunden dürften etwa aus derselben Zeit stammen. Dafür spricht nicht nur die graphische Ähnlichkeit, sondern auch das Faktum, dass in beiden ein Elege erwähnt wird, ferner ein gewisser inhaltlicher Zusammenhang.

Befassen wir uns zunächst mit der Datierung des längeren A 2. Ein hiġra-Datum ist nicht gegeben, eine direkte Datierung daher nicht möglich. Unter welchem Herrscher ist A 2 geschrieben worden? Ich stelle zunächst eine kurze Liste der mongolischen Herrscher Irans bis Abaġa (was völlig genügt, wie sich zeigen wird) zusammen, mit Angaben über ihre Regierungszeit (die Tagesangaben nach RDġn 63, 65, 132, 168, 170; SPULER bietet zuweilen leichte Abweichungen, die aber für unsere Belange unerheblich sind). Die Reihenfolge ist diese: Nummer des Herrschers, sein Name (muslimische Herrscher mit * versehen), seine Regierungszeit (in Iran), Name seines Vaters.

1. Hülegü	1256-1265 (gest. 8.2.1265)	Činggis
2. Abaġa	1265-1282 (Thron 19.6.1265)	Hülegü
3. *Aġmad	1282-1284	Hülegü
4. Aryun	1284-1291	Abaġa
5. Gaixatu	1291-1295 (gest. 24.3.1295)	Abaġa
6. Baidu	6.4.-4.10.1295	Toġai
7. *Gazan	1295-1304 (Thron 3.11.1295)	Aryun

8. *Ölġeitü	1304-1316	Aryun
9. *Abū Sa'īd	1317-1335	Ölġeitü

Diesem bekannten und vorgegebenen Schema legen wir nun aus den historischen Angaben unserer Dokumente einen dreifachen Raster über:

(1) Bei der Datierung von A 2 fehlt die hiġra-Angabe. A 2 kann also nicht von einem muslimischen Herrscher stammen. (Vgl. LIGETI: nach 243-62 keine hiġra bei Abaġa, Aryun, aber hiġra bei Gazan, Ölġeitü, Abū Sa'īd. Cf. auch 'Umarī 341-2.) Damit entfallen Herrscher 3, 7-9. Es bleiben 1, 2, 4-6.

(2) In A 2 wird als Datum der Urkunde das Schafsjahr, letzter Herbstmonat, zweiter qaučid, gegeben. Der letzte Herbstmonat könnte der November, eventuell aber auch der Oktober, sein. Nach den Datumangaben bei MOS/CL. 1952, 445, 466 scheint es der Oktober zu sein. Allerdings bezieht sich CLEAVES auf den chinesischen Kalender, weist darauf hin, dass "cette date n'est qu'approximative, les petites divergences entre le calendrier chinois et le calendrier ouïgour n'ayant pas encore été étudiées systématiquement". Freilich bestehen hier verschiedene Schwierigkeiten: Der uigurische Kalender hat wie der chinesische einen 13. Schaltmonat (türk. šin, s. TMEN III, 327f.); die Monatsnamen beruhen auf einfacher Zählung (erster Monat, zweiter Monat usw., bis 12. Monat + Schaltmonat, s. TMEN II 169f.) Bei den Mongolen jedoch gibt es drei verschiedene Datierungsformen (grundsätzlich vgl. W. KOTWICZ: O chronologii mongolskiej, RO 2 (1925), 220-39, 331 f. und RO 4 (1928), 108-66, 314-8): a) Verwendung von Tiernamen, so in GG γuran sara 'siebenter Monat', eigentlich 'Wildreh-Monat' (auch heute burjat. guran hara 'zweiter Wintermonat', s. K. M. ČEREMISOV: Burjatsko-russkij slovar, Moskva 1973, 160); dies dürfte die archaischste Monatsbezeichnung sein. b) Daneben findet sich in GG schon dreimal jun-u teri'un sara 'der erste Sommermonat'. Dies ist die häufigste Datierungsart bei den Mongolen: Datierung nach den vier Jahreszeiten, jeweils unter Zusatz "erster, mittlerer, letzter" (Wintermonat usw.). c) Viel seltener findet sich die chinesisch-uigurische Art. In den von LIGETI edierten Monuments préclassiques (Dokumente aller Schriftarten zusammengerechnet) finden wir das folgende Verhältnis:

	b)	c)
China	16	4
Turkestan	13	1
Iran	6	-
Anatolien	1	-

Die Datierungsart c) scheint nur im Osten des Mongolischen Imperiums üblich gewesen zu sein; im Westen nicht (Iran einschliesslich unserer Dokumente hat 10 Belege für b), keinen für c)).

Zur Schwierigkeit der Monats- und Tagesdatierung vgl. Uwais, Abschnitt "Datierung". Uwais gibt die exakte Datierung "15. Tag des mittleren Herbstmonats Hundejahr" = 13. zi '1-ga'da 759; das ist der 17. Oktober 1358; Abū Sa'īd gibt die Datierung "9. Tag gaučid des ersten Herbstmonats Rinderjahr" = 21. ramažān 725; das ist der 31. August 1325. Aus der Angabe bei Uwais geht hervor, dass auch in A 2 der Oktober ohne weiteres möglich ist; freilich deutet "zweiter gaučid" eben auf ein spätes Oktoberdatum. Soweit zu den Monatsdaten, kommen wir nun zu den wesentlicheren Jahresdaten. (Hinweis HERRMANN: Ausstellung des persischen und des mongolischen Teiles der Bilingue kann an verschiedenen Tagen erfolgt sein.)

Schafsjahre sind 1259, 1271, 1283, 1295, 1307 usw. Dann aber scheidet Arγun (Nr. 4) aus, der kein Schafsjahr in seiner Regierungszeit erlebt hat. Ferner entfällt Nr. 5 (Gaixatu regierte zwar in einem Schafsjahr, ist aber schon im Frühling desselben gestorben); eigentlich auch 6 (Baidu starb am 4. 10. 1295; es ist kaum wahrscheinlich, dass das hier vorliegende Dokument noch von ihm stammt). Damit sind bisher entfallen: 3-9. Es bleiben nur noch 1, 2.

(3) Laut A 1 ist ein Gesuch an den Vater des Erlassers gerichtet worden – dieser war offenbar sein Vorgänger. Es kann sich also nur um einen Herrscher handeln, dessen Vater bereits in Iran regiert hat. Hätte nämlich der Bruder des betreffenden Herrschers zuvor regiert, so wäre natürlich dieser auch erwähnt worden, nicht nur der Vater. Dies ergibt sich nicht nur aus der historischen Situation; es ist auch ausdrücklich bezeugt, s. LIGETI 252, wo sich Öljeitü (Nr. 8) ausdrücklich auf seinen "sayin aqa" 'guten (verstorbenen) Bruder' bezieht. Damit entfallen abermals Nr. 3, 5, 8 (diese sind ihrem Bruder, nicht ihrem Vater, in der Herrschaft gefolgt), ferner 6 (sein Vater war kein Herrscher). Es entfällt aber auch 1 (Hülegü); denn dessen Vater Činggis ist nie in Iran gewesen und hat dort nicht geherrscht. Er ist zudem schon 1227 gestorben. Es ist ganz unwahrscheinlich, dass sich Elege an ihn hat wenden können, um eine Entscheidung über Verhältnisse in Iran zu erreichen, das ja damals noch gar nicht erobert war. (Erst von 1256 an war dies möglich.) Das würde aber der historischen Situation sowohl in A 1 wie auch in A 2 widersprechen. Damit sind entfallen: 1, 3-9. Es bleibt nur noch 2: Abaya. Und das einzige Schafsjahr, in dem dieser regiert hat, ist eben 1271. Q. e. d.

Nun wollen wir aber auch noch zwei weitere Fakten heranziehen, die unsere Feststellung bestätigen – oder aber in ein sehr zweifelhaftes Licht rücken.

(4) Paläographisch weisen die Urkunden zwei Altertümlichkeiten auf. Die Verwendung des Zeichens d/t (s. dazu Uwais, Abschnitt "Paläographie des d/t") entspricht der auch bei Abaya 1267 üblichen, wo d₁-d₃ ziemlich regellos vorkommt (d₃ überwiegt), d₄ dagegen unüblich ist. In unseren Dokumenten erscheint, wie in älterer Zeit noch vielfach üblich, d₁ vor u/ü (A 1, Zeilen 7 gudalduju, 14 iletigei; A 2 Zeile 10 atuyai), sowie dann, wenn es eigentlich im Wortauslaut steht (A 2, Zeile 12 keđi); ferner erscheint in A 1, Zeile 11, noch d₂ (kürgeğden).

Wichtig ist ferner, dass beide Urkunden interpungiert sind, nämlich A 1 in den Zeilen 4, 6, 8; A 2 in den Zeilen 1, 5, 7, 10, 15 (dreimal). Hier eine Aufstellung (nach Einblick in die Originale), wo überall in den iran-mongolischen Dokumenten Interpunktion üblich war, wo nicht. Ich habe dabei die in Ardabil gefundenen Urkunden einbezogen. + bedeutet: Interpunktion üblich, - = unüblich, O = Angabe nicht möglich (da Datierung fehlt). Spalte I gibt an, ob Interpunktion überhaupt üblich ist, II, ob sie vor der Datumsangabe am Schluss der Dokumente gegeben wird. Interpunktion bei Abū Sa'īd 1320 ist übrigens äusserst selten (vgl. CLEAVES 20).

	I	II
(Abaya 1265/6	+	O)
Abaya 1267/79	+	+
(Abaya 1271	+	+))
Arγun 1289	+	+
Arγun 1290	+	+
Gazan 1302	+	-
Öljeitü 1305	+	-
Abū Sa'īd 1320	(+)	-
Abū Sa'īd 1325	-	-
Uwais 1358	-	-

Der allmähliche Verlust der Interpunktion (der eigenartigerweise vor der Datumsangabe zuerst auftritt) ist natürlich auf den Einfluss der arabischen Schrift in persischer Kanzlei praxis zurückzuführen (ebenso wie das Faktum, dass "w" oft für ö/ü und auch w gebraucht wird, dass diakritische Zeichen immer seltener gesetzt werden, s. Uwais, Abschnitt "Schrift").

Bei Abū Sa'īd = CLEAVES 8f., 15 (v.J.1325) und bei Uwais sind die ausgerückten Wörter in Gold; dies ist auch bei A 1, entsprechend älterem Brauch, nicht der Fall. Allerdings ist dies bei einer Nachzeichnung ohnehin nicht anders zu erwarten.

Es ist klar ersichtlich, dass unsere Urkunden A 1, A 2 auch in paläographischer Hinsicht in eine frühe Epoche der Mongolenherrschaft im Iran gehören.

(5) Ein letzter Hinweis wird uns schliesslich durch die Namen derer gegeben, auf die sich die Erlasse beziehen: in A 1 Elege, in A 2 derselbe und Šigtür. Es handelt sich offenbar um mächtige Emire, nicht um unwichtige Privatpersonen, denen etwa ein Diwangut zur Verwaltung übergeben worden war; vielmehr sind dem Elege Kommissionskaufleute untertan, deren Tätigkeit sich auf ein breites Gebiet ("Ortschaften und Gebiete", "Ödländereien", so A 1) erstreckte; und dem Elege sind schon vom Vater des Herrschers bindende Zusicherungen gegeben worden (A 1). In den iranischen Quellen finden sich nun zwei "'ylk'n", "'ylkn" (und ähnliche Formen, die Schreibung schwankt, s.unten) vor, die eine bedeutende Stellung einnahmen.

Der eine ('ylk'n, 'ylkn) wird als Sohn des Emirs Ḥasan bei HAburū 183 unter Abū Sa'īd erwähnt; bei Aharī 162, 165, 172 erscheint er unter den Jahren 1336, 1338, 1347 (d.h.unter den Herrschern Mūsā xān, Muḥammad xān, Malik Ašraf). Von letzterem wurde er als Aufrührer besiegt und spielt danach keine Rolle mehr. Dass aber dieser nicht gemeint sein kann, scheint mir aus zwei Fakten ersichtlich: (1) Sein Name erscheint nie unter Formen wie 'ylk' und ähnlich (die weit besser zu der Form Elege in unserem Text passen würden), (2) er erscheint nie zeitlich zusammen mit einem Šigtür. Anders gesagt, ein Šigtür, der eine einigermassen bedeutende Rolle gespielt hätte, ist in so später Zeit (14. Jahrhundert) nicht erwähnt (ja, der Name Šigtür selbst ist nicht einmal belegt).

Es ist daher viel wahrscheinlicher, an einen früheren "'ylk'y, 'ylk', 'ylk'n" zu denken, der (zuweilen auch unter dem Namen "kwk' 'ylk'y" = Köke Elege "Blaue Hosenschnur") unter Hülegü und Abaya gelebt hat; etwa zur selben Zeit lebte nämlich auch ein Šigtür ("šyktwr, šktwr"), der eine gleichfalls bedeutende Rolle spielte und der den Elege dazu noch um einiges überlebte. Der Betreffende erscheint bei Aharī 136 unter der Form 'ylk'n. Bei Juwainī erscheint er unter der Form "Köke Igei", vgl. The History of the World-Conqueror, ed.

J.A. BOYLE, Manchester 1958, II 615, 618, 626, 716, unter dem Jahre 1256; die Originalform ist dabei kwk' 'ylk'y, kwk' 'ylk'. Er ist der älteste Vorfahr der Jalā'iriden, vgl. E. de ZAMBAUR: Manuel de généalogie et chronologie pour l'histoire de l'Islam, Hannover 1927, 253 ("Ilékān"; "Djalā'ir" ist kein Vorfahr, sondern lediglich die Stammesbezeichnung). Er war der höchste der Empire des Abaya. Es finden sich ferner folgende Formen: Bei Banākatī, ed. Ja'far ŠI'ĀR: Tārīx-i Banākatī, Teheran 1348 h.š., 418, 421 'ylk'y nwyn (mongol. noyan 'Fürst'), 417 'ylk'y (unter Hülegü). Bei MĪRXWĀND: Rauzat aš-Šafā, V, Teheran 1339 h.š., 273 wird er unter der Form 'ylk'n nwy'n anlässlich der Thronbesteigung Abayas als amīr-i ordūhā (s. TMEN II, 33) erwähnt.

Šigtür erscheint ebenfalls mehrfach in den Quellen; ausser bei RDīn (s.unten) z.B. auch bei Banākatī 431 ("šktwr nwy'n" S. 421 unter Hülegü, S. 432 unter Abaya). Ḥamd-allāh Mustaufī-yi Qazwīnī, ed. E.G. BROWNE: The Ta' rīkh-i-Guzīda ... I, Leyden-London 1910, 589, 591 erwähnt ihn als "šktwr bin 'ylk'y" ('Sohn des Elege', was sicher irrig ist, aber die enge Verbundenheit der beiden Emire bezeugt), 581 wird übrigens auch 'ylk'y selbst erwähnt. Aharī 137, 141 erwähnt ihn unter dem Jahre 1282 (Aḥmad/Tegüder), 1291 (Gaixatu).

Aber stellen wir hier einmal alles bei RDīn – der weitaus wichtigsten Quelle – über Elege und Šigtür Gesagte zusammen. Ich gebe in Spalte I die Namensform in buchstäblicher Transkription der arabischen Schrift (n. bedeutet dabei nwy'n = noyan 'Fürst'), in II die Seitenzahl bei RDīn, in III das Jahresdatum der Erwähnung, in IV eine kurze Schilderung der historischen Situation.

I	Elege (noyan)		IV
	II	III	
kwk' 'ylk'y	29	1257	Hülegü entsendet ihn; er erobert zusammen mit Ketbuqa n. Kūhīstān (Pers. 'Irāq, Zentraliran)
kwk' 'ylk'y	32	1256	Kämpft im Heere Hülegüs, zusammen mit Buqa Temür aus Māzenderān kommend, gegen den Assassinen Xūrsāh bei Alamūt
kwk' 'ylk' ✱	33	1256	Idem
kwk' 'ylk'y, 'ylk'	39	1257	Unter den fünf Grosseimiren des Hülegü, die sich in der Hamadān-

I	II	III	IV
			Steppe zwecks Reorganisation des Heeres lagern, (als letzter) erwähnt
kwk' 'ylk'	52	1257	Zieht mit Hülegü nach Baydād, auf dem linken Flügel, als letzter von vier Emiren genannt
'ylk'y n.	55	1258	Kampf gegen Baydād
Idem	62	id.	Idem
'ylk'y, 'ylk'y n.	64	id.	Idem
'ylk' n.	76	1260	Befindet sich in Syrien, bricht auf nach Rūm
'ylk'y n.	77	1260	Geht nach Diyār-Bakr, Mayāfāriqīn. Zusammen sind: Prinz Yašmut, 'lk'y n. und Swnt'y n.
'ylk'y n.	79	1260	Idem
'ylk'y n.	88	1262	Krieg mit Berke bei Darband, als erster unter den gegen Berke kämpfenden sieben Generälen genannt
'ylk' n., 'ylk'y n., 'ylk'n n.	100	1265	Abaya besteigt den Thron. Als erster unter den sechs Emiren des Abaya genannt, ist amīr-i ordūhā, wichtigster Vertrauter des A., da schon lange im Dienst Hülegüs gewesen
'ylk'y n.	102	1265	Hülegü hat Ṭwṭw bitigči, Sohn des 'ylk'y n., nach Rūm als Statthalter entsandt
'yl'k' n., 'ylk' n.	105	1266/7	Als höchster der Emire Abayas erwähnt
'ylk'y n., 'ylk'n n.	129	1270	Hwlqwn, Neffe des 'ylk'y, beim Kampf gegen Baraq
'ylk'y n., 'ylk' n.	144	1276/7	Ṭwqw, Sohn des 'ylk'y, als Emir und Grenzkommandant vor Rūm

kwk' 'ylk'	187	1284	Arqasun n., Sohn des Kwk' 'ylk'
'ylk'y n., 'ylk' n.	231	1291	Unter Gaixatu: Ṭwṭw und Aqbuqa, Söhne des 'ylk'
'ylk'y n., 'ylk' n.	303	1296	Unter Gazan: 'wrqwtw, Sohn des 'ylk'
'ylk'y n., 'ylk'	331	1299	Unter Gazan: 'qb'l, Sohn des 'wrqwtw n., Sohnes des 'ylk'.
			Šigtür (noyan, aqa)
šyktwr	68	1259	Unter Hülegü bei der Eroberung Syriens
šyktwr n.	70	1259	Idem
šktwr n., šyktwr n.	101	1265	Vgl. Elege 100. Wird als fünfter der Emire des Abaya genannt
šyktwr n., šktwr	127	1270	Kampf mit Baraq
"	128	1270	Idem
"	168	1282	Als Parteigänger des Aḥmad (1282-84) gegen Menggü Temür erwähnt
"	169	1282	Idem
"	170	1282	Idem
"	173	1282	Aḥmad erweist seinen Parteigängern šyktwr n. und Swnj'q nicht viel Achtung
šyktwr, šktwr ''q'	191	1284	Kämpfe mit Arṭun, für Aḥmad
šyktwr, šktwr ''q', n.	192	1284	Idem
'myr šyktwr	214	1288	Hat sich für Arṭun gegen Buqa eingesetzt
šyktwr, šktwr n.	219	1289	Als erster unter den vier Gross-emiren des Arṭun genannt
šyktwr, šktwr	221	1290	Kämpft in der Gegend von Darband
"	227	1291	Nach Arṭuns Tod tritt er für Baidu als Nachfolger ein
šyktwr, šktwr n.	233	1291	Gaixatu verhört und begnadigt ihn
šyktwr, šktwr	234	1291	Idem
"	235	1292	Zieht mit Gaixatu nach Rūm; wird Vizekönig darüber

šyktwr, šktwr	236	1292	Idem
"	240	1294	Spricht sich gegen die Einführung des Papiergeldes aus
šyktwr, šktwr "q'	266	1289	Unter Arγun erwähnt

Wir halten als Wichtigstes daraus fest:

(1) Elege erscheint zunächst unter dem Namen Köke Elege (1256), von 1258 an wird er als Fürst erwähnt. Er dient von 1256 an unter Hülegü. Auch bei Abaya (der den Thron am 19.6. 1265 bestieg) spielt er eine wichtige Rolle, die wichtigste nach dem Herrscher. Zuletzt ist er allerdings 1266/7 erwähnt, danach nur noch als Vater oder Onkel. Er mag also 1267 oder um ein wenig später gestorben sein. Schon bei dem lebenswichtigen Kampf gegen Baraq (1270) wird nur noch ein Neffe von ihm erwähnt.

(2) Šigtür erscheint etwas später als Elege, nämlich 1259 unter Hülegü; im selben Jahr wird er auch als Fürst erwähnt. Zur höchsten Emirwürde ist er allerdings anscheinend erst 1289 gelangt. Er überlebt Elege beträchtlich. Noch 1294 wird er unter Gaixatu als einflussreiche Persönlichkeit erwähnt.

Damit ist aber auch die historische Situation von A 2 klar: Die Urkunde (die wir als 1271 geschrieben angenommen haben) bezieht sich auf die Übergabe der Einkünfte des Elege an den ihn (lange) überlebenden Šigtür.

Hiermit ist nun unsere These "1271 Entstehung von A 2" definitiv bestätigt. In der Tat war Abaya der einzige Herrscher, bei dem alle fünf von uns genannten Fakten zusammentreffen:

- (1) Er war kein Muslim.
- (2) Er hat in einem Schafsjahr (letzter Herbstmonat) regiert.
- (3) Sein Vorgänger war sein Vater.
- (4) Die Kanzlei Praxis in Bezug auf die uigurisch-mongolische Schrift war unter ihm noch archaisch (nicht persisch-arabisch beeinflusst).
- (5) Unter ihm lebten sowohl Elege, als auch (und zwar länger) Šigtür.

Wir kommen nun zur Datierung von A 1. Es muss früher zu datieren sein als A 2; denn

- (1) Es wird darin noch der Vater des Herrschers erwähnt, an den sich Elege wendete, in A 2 nicht mehr.

(2) A 2 beruft sich (bezieht sich) ausdrücklich auf A 1, wiederholt dessen Verfügung sinngemäss: "Die Kommandanten der in den Städten die Macht ausübenden Soldaten und die Vögte und Kommandanten des Volkes sollen den Kaufleuten, die dem Elege untertan sind, keine Gewalt antun". Eben das ist ja der Inhalt von A 1.

Freilich steht in A 1 nichts davon, dass Elege schon tot sei und seine Einkünfte dem Šigtür zu übergeben seien. Hier fehlen offenbar einige Zwischenstücke. Ich rekonstruiere den Schriftverkehr etwa so: Elege stellt a) Antrag an Hülegü betreffs Libertät der Kommissionskaufleute (vgl. A 1.4); dem Gesuch wird b) von Hülegü stattgegeben (A 1.12-5). Es bessert sich nichts; Hülegü stirbt; Elege richtet ein erneutes Libertätsgesuch c) an den Nachfolger des Hülegü, Abaya, dem dieser d) stattgibt (A 1.15-6). Elege stirbt; Abaya verfügt e) dass des Elege Güter auf Šigtür übergehen sollen (A 2.8-9). Libertätsantrag des Šigtür f). Diesem Antrag gibt Abaya g) statt (A 2.10-9). Von diesem Schriftwechsel sind uns erhalten allein d) und g).

Wie haben wir nun A 1 zu datieren? Die Genauigkeit der Datierung kann hier nicht so präzise sein wie bei A 2, da jede Datumsangabe fehlt, auch die unscharfe des Tierkreiszyklus. Aber jedenfalls muss A 1 nach der Thronbesteigung des Abaya (19.6.1265) geschrieben sein, da sonst die Berufung auf den "guten" (verstorbenen) Vater (Hülegü) sinnlos wäre. Andererseits liegt A 1 sicher vor A 2 (Herbst 1271), und zwar doch wohl nicht allzu knapp davor (es wäre sinnlos, zwei Urkunden grundsätzlich des gleichen Bezugs im Abstand von nur wenigen Monaten zu erlassen). Anscheinend hat Elege zur Zeit der Abfassung von A 1 noch gelebt (ein anderer wird nicht erwähnt, und A 1 ist auch weit genug überliefert, dass nicht anzunehmen ist, im Rest von A 1 wäre ein anderer als der eigentliche Empfänger genannt worden). In welche historische Situation sollen wir A 1 nun hineinstellen?

Mit scheint, am ehesten in folgende: Am 8.2.1265 war Hülegü gestorben. Am 19.6.1265 hatte Abaya den Thron bestiegen. In A 2 bezieht sich Abaya ausdrücklich auf seinen "guten Vater" Hülegü, bei dem Elege ein Gesuch eingereicht habe. Dieses Gesuch, dem von Hülegü stattgegeben worden ist (welche Verfügung aber offenbar nicht durchweg beachtet worden ist - ein in der Geschichte der Elchane Irans ganz bekanntes Faktum, vgl. etwa TMEN I 305-6, II 205), wird von Abaya erneut bestätigt. Wann soll das geschehen sein? Es war unter den mongolischen Herrschern üblich (s. TMEN IV, Stichwort 1789 yāsāq), Anordnungen

ihrer Vorgänger bei der Thronbesteigung feierlich zu bestätigen. So laut Juwainī: Ögedei bestätigt alle Anordnungen Činggis Chans, dies war sein erster Erlass unmittelbar nach der Thronbesteigung; auch laut GG § 278 beruft sich Ögedei auf seinen Vater: xahan ečige-yin jarlig-iyar 'gemäss dem Befehl des kaiserlichen Vaters'. Rašid ad-Dīn berichtet als Anordnung Činggis Chans, dass niemand seine Gesetze (jasay) ändern dürfte. In Rašid ad-Dīn: Ta'rix-i mubarak-i yāzanī, ed. K. JAHN, Prag 1941, 7-8 finden wir sogar eine genau in diesen Zusammenhang passende Stelle. Hier heisst es über Abaya (Bewahrungseid bei dessen Regierungsantritt): "Er gebot, dass die Erlasse, die Hülegü erlassen hatte und die Fermane, die er durchgesetzt hatte, alle in voller Gültigkeit bleiben sollten". Dies nun betrifft offenbar die historische Situation, in die wir A 1 als eingebettet zu denken haben: Dem Elege ist von Hülegü ein Besitzstand garantiert worden, diese Garantie wiederholt Abaya nach seiner Thronbesteigung, unter ausdrücklicher Berufung auf die Anordnung seines verstorbenen Vaters. A 1 dürfte die offizielle Formulierung des ja mehr allgemein gehaltenen Bewahrungseides, und zwar in Bezug auf die Ansprüche des Elege, gewesen sein. Nun dürfen wir aber wohl kaum einen ausgeprägten Parkinsonismus bei den Mongolen des 13. Jahrhunderts vermuten; derlei war unter so relativ einfachen Verhältnissen kaum nötig. Auch war Elege ein hoher Emir; seine Angelegenheit ist also gewiss als eilig und vordringlich behandelt worden. Dann aber ist es wahrscheinlich, dass A 1 noch aus dem Jahre 1265 stammt (Abaya bestieg ja nicht erst am Ende, sondern schon in der Mitte dieses Jahres den Thron); spätestens aber sollte die Urkunde im der Thronbesteigung folgenden Jahre, also 1266, fertiggestellt worden sein.

Dies ist, wie gesagt, keine so sichere Datierung wie bei A 2; theoretisch wäre auch ein Datum bis inc.1271 (Oktober) möglich; es wäre jedoch (sechs Jahre nach Hülegüs Tode!) recht unwahrscheinlich. Auch scheint Elege nur bis 1267 gelebt (bzw. eine Rolle gespielt) zu haben. Wir werden als das wahrscheinlichste Datum doch wohl 1265/6 annehmen müssen.

A 3: Beschreibung

Wohl Erlass des Arjun von 1287. Hijra-Angabe fehlt bei der Datierung. MORTON beschreibt unter Nr.132: "744 Jumada I. Deed of sale. Conserved by being backed on a Mongol firman with red seals (in Mongolian)". Nach einem Brief von Bert FRAGNER (Freiburg, 15.12.1973) ist die iranische Urkunde nicht einfach der mongolischen überschrieben, sondern auf sie draufgeklebt worden, "an einigen Stellen dringen die Relikte des ursprünglichen Fermanes noch durch, und zwar dort, wo die aufgeklebte Papierdecke ihren Halt verloren hat". Dieses interessante mongolische Dokument wäre also erst noch herauszupräparieren, um es aus der (viel späteren, aus dem Jahre 1343 stammenden) iranischen Privaturkunde zu befreien. Das Blatt misst 42 x 16,7 cm, vom iranischen Teil nicht voll ausgenutzt, daher mongolische Schriftzeichen am oberen Rande, an der rechten Seite, am unteren Rande und auf der Rückseite (parwāna mehrerer Emire) bewahrt geblieben. Von dem ursprünglichen mongolischen Erlass sind nur wenige Wörter erhalten, insgesamt auf 12 Zeilen oder Zeilenbruchstücke verteilt, dazu ein Siegel (wozu vgl. B 3). Der Bezug des Erlasses ist naturgemäss unklar.

Zur Datierung der Urkunde haben wir folgende Informationen:

(1) Es fehlt die hijra-Angabe. Das bedeutet (s. A 1 und 2): Es kann nur 1256-82 bzw. 1284-95 geschrieben sein, nicht danach, da allein in der angegebenen Zeit heidnische (nichtmuslimische) Herrscher in Iran regierten.

(2) Es ist ein Schweinejahr vermerkt. Damit wären innerhalb der sub (1) gegebenen Zeit noch möglich: 1263, 1275, 1287, was also den Zeitraum noch weiter einschränkt.

(3) Den letzten Hinweis geben schliesslich die Emirsnamen im parwāna (Weiterleitungsvermerk, s. dazu Genaueres sub A 9). Hier steht neben einigen schwer leserlichen Namen (links oben) Ašitu aduyučī 'A., der Hofherdenwart'. Dieser erscheint bei RDīn 249 als kurz vor Gazan lebend. Gazan war danach 1271 geboren, dreijährig (also 1274) kam er zu Ḥasan (dem Sohn des Ašitu), der sein Erzieher wurde. Rechnen wir Ḥasan als etwa 1254 geboren, Ašitu als etwa 1234, würde letzterer 1263 29 Jahre alt gewesen sein, 1275 41 Jahre. Selbst wenn er 10 Jahre früher geboren wäre, würde dies noch annehmbare Daten (z. B. 1287 63 Jahre) geben; er mag 1287 durchaus ein wichtiger (wenngleich nicht der wichtigste) Würdenträger gewesen sein. (Wie wir sehen werden, stehen die wichtigsten Würdenträger stets rechts in den parwāna, Ašitu steht links; dazu

passt freilich, dass er bei RDin nur beiläufig erwähnt wird.)

Freilich reicht dies noch nicht. Vergleichen wir die weiteren Emirsnamen. Da ist zunächst Bolad als der wichtigste (rechts oben). (Ein eventueller Titel ist wegen Überschreibung und Verschmierung nicht zu entziffern.) Der Name Bolad "Stahl" ist bei den Mongolen überaus häufig, s. RDin, Register 629. Darunter erscheint nun aber der Name Bolad aqa (RDin 217, 218, 379), unter Arɣun lebend; er wird S. 217-8 (unter dem Jahre 1289) als wichtiger Emir und Vertrauter des Arɣun genannt, nach S. 379 wusste er gut über die mongolische Genealogie Bescheid, besser selbst als Gazan. Dies würde zeitlich gut zu Ašitu passen. Da dieser Bolad zuerst unter Arɣun erwähnt wird (1284-91), da ferner Ašitu ebenfalls am ehesten in diese Zeit gehört, ist am wahrscheinlichsten ein Schweinejahr in der Regierungszeit des Arɣun anzunehmen. Das aber wäre 1287. Unter Abaya (in dessen Regierungszeit das Schweinejahr 1275 fällt) ist ein Ašitu nicht erwähnt. RDin erwähnt übrigens (s. Register 629) auch keinen Bolad unter Abaya. 1275 kommt also kaum in Frage. Der ziemlich wichtige Name (unten rechts), dessen ersten Bestandteil ich nicht deuten kann (eine Lesung kawus = kã'ūs entfällt), dessen zweiter Bestandteil aber klar und deutlich Buqa, lautet, dürfte wohl = Buqa (bwq') bei RDin sein. Dieser Name bei RDin ist möglicherweise eine Kurzform, da Namen mit Buqa meist zweigliedrig erscheinen (so RDin 623) Aq-buqa 'weisser Bulle', Sohn des Elege, 647 Qara-buqa 'schwarzer Bulle', 650 Ketbuqa, Jūwainī besser Ked-buqa, 'tüchtiger Bulle' usw.). Dann mag (?) Bauvas Buq, a eben die vollständige Namensform sein. Dieser Buqa wird bei RDin passim erwähnt (vor allem S. 200-6, 208-17); er war aus dem Stamme Jalā'ir und lebte und wirkte vornehmlich unter Arɣun, von dessen Emiren er einer der wichtigsten war. Zur Namens Kürzung vgl. A 1/2: Elege hiess anfangs Köke Elege, später einfach Elege.

Die Namen der wichtigsten Emire weisen also übereinstimmend auf Arɣun, genauer also auf ein Abfassungsdatum 1287. Das liegt natürlich weit vor dem iranischen Text, der aus der Zeit Sulaimāns, des Vorgängers des Malik Ašraf, stammt.

Zum Siegel vgl. B 2.

Transkription: (1) -iyan (?) ...i ašiy-un (?) ...r t...ači
 Vorderseite (2) abuɣs[an]
 oben (3) -iyan
 (4) ta...ur

- unten (5) ilebei yaqai jil juni ečūs sar[a-yin]
 (6) doloyan qaučid-ta Qongqor Ql(e)ng
 (7) büküi-dür
- Rückseite (8) [rechts] Bolad ...
 (9) [links] Ašitu aduyučı
 (10) Bauvas (?) Buq-a Muɣtar (?) Turan (?) Bubeg-ün
 (11) barvan-a
- Übersetzung: (1-4) ... Profits (?) ... genommen habend ...
 (5-7) haben (Wir) gesandt. Als wir im Schweinejahr, im letzten Sommermonat am 7. qaučid, bei Qongqor Öleng waren
 (8-11) Weiterleitungsvermerk des Bolad ..., Ašitu des Hofherdenwerts, des ... Buqa, des Muxtār (?), des Turan (?) und des Būbak'.

Zu den weiteren Emirsnamen: Die Lesung Muɣtar ist ziemlich unsicher: Zu lesen ist klar allein Mu- und ein inlautendes -t/d- (der Name Muxtār ist freilich im islamischen Bereich wohlbekannt; sollte etwa Mučitai oder ähnlich gelesen werden?, vgl. einen ähnlichen Namen bei RDin 111 Mwčy pyh). Klar ist die Lesung Turan (und der Name ist in der islamischen Geschichte wohlbekannt). Statt Bubeg (iran. Būbak) liest LIGETI 352 Bqbeg (A. TEMIR 161, 183 schwankt zwischen Būbeg, Bōbeg und Bibeg – er schreibt allerdings mit -k). Es handelt sich aber um keinen mongolischen oder türkischen Namen, sondern um die in Iran wohlbekannteste Kurzform von Abū Bakr. (Dass Abū oft durch Bū ersetzt wird, ist ohnehin schon aus dem Herrschernamen Abū Sa'īd = mongol. Busayid bekannt. Die Mongolen verwandten eben nicht die persische Schriftsprache, sondern dialektische und vulgäre Formen, s. meinen Artikel in AOH 1974). Es ist möglich, dass der Bubeg unserer Urkunde mit dem Bubeg, der in der von TEMIR edierten anatolischen Urkunde von 1272 erscheint, identisch ist. Die Namen Muɣtar und Turan dagegen lassen sich historisch nicht identifizieren.

A 4: Beschreibung

Die Urkunde trägt die Überschrift Tāiqū sōzī 'Erlass des Taiqu', s. die Tafel und vgl. TMEN III 297-8. Eine Lesung Tāifū wäre auch möglich (die ist allerdings, wie mir HERRMANN versichert, nicht die einzige Möglichkeit, da sich in den Urkunden f und q oft nur durch die Dicke des Punktes unterscheiden; der Punkt ist aber ziemlich dick und daher ist eher -q- zu lesen). Die Lesung mit -q- wird durch das mongolische Siegel bestätigt (das schwer leserlich ist, aber, s. die Vergrößerung, offenbar -q-, nicht etwa -v- = iran. -f-, enthält). Das Dokument selbst ist rein iranisch, es wird von HERRMANN in absehbarer Zeit ediert werden. Laut Datierung im iranischen Text stammt das Siegel aus dem Jahre 1301, also aus der Regierungszeit Gazans. Fundus HERRMANN. Der Taiqu unseres Siegels scheint nicht historisch identifizierbar zu sein.

Transkription: (1) Taiqu-yin

(2) belge

Übersetzung: 'des Taiqu Siegel'.

A 5: Beschreibung

Siegel des Qutluγ-šāh auf einem Erlass desselben im Namen Öljeitüs, laut iranischem Text aus 704/1305. Die Urkunde selbst ist rein persisch, enthält aber ausser dem Siegel des Emirs noch das chinesische Siegel des Herrschers. Fundus HERRMANN. Das Siegel ist deshalb besonders interessant und wertvoll, weil es in ḥP'ags-pa-Schrift abgefasst ist; Dokumente in dieser Schrift sind überhaupt relativ selten und waren bisher in Iran nicht bekannt. (Der kurze von TUNA und BOSSON herausgegebene Text in JSFOu 63:3 (1962) ist nicht original, wahrscheinlich eine späte Schreibübung, stammt zudem eventuell nicht aus Iran.) Qutluγ-šāh war der angesehenste der Emire des Öljeitü, s. Qāšāni 26, 29 ('Qutluq šāh'), auch HAbrū Register 227.

Transkription: (1) qutluγ

(2) ša'yin

(3) belge

Übersetzung: 'des Qutluγ-šāh Siegel'.

A 6: Beschreibung

Derselbe Erlass wie A 5, und zwar dessen Rückseite. Darauf ein auf denselben Gegenstand bezüglicher rein persischer Erlass des Grosswesirs Sa'd ad-Dīn im Namen Öljeitüs, von 704/1305. Ferner zwei Zeilen Weiterleitungsvermerke verschiedener Würdenträger, eigenartigerweise alle in derselben Handschrift (im Gegensatz zu anderen parwāna, s. dazu A 9); diese beziehen sich jedoch auf A 5 (Mitteilung HERRMANN). Fundus HERRMANN.

Transkription: (1) Menglig Buqačuq, Šinaγ-a Čomča-yin

(2) barvan-a

Übersetzung: 'des Menglig, Buqačuq, Šinaγ und Čomča Weiterleitungsvermerk'.

Bemerkungen: Auch hier, wie in A 3, sieht das -v- fast wie ein -m- aus ('barman-a'). Das Wort hat dennoch nichts mit pers. farmān zu tun, s. dazu A 8 (barw-ana?), A 9 (klar barwan-a), A 12 (barw(a)n-a). Die Identifikation der Relatoren ist schwierig; vielleicht handelt es sich um Personen geringeren Ranges, da das Schreiben nicht direkt vom Herrscher ausging.

Menglig: Bei Qāšāni nicht auffindbar, wie auch keiner der sonstigen Relatoren. (Da dort, wie in allen Göttinger iranistischen Dissertationen keine Register enthalten, allerdings möglicherweise an einer versteckten Stelle erscheinend; eine Liste der angesehensten Emire des Öljeitü findet sich jedoch S.26-30.) Bei RDīn 298 findet sich 1295 (unter Gazan) ein Mengli erwähnt. Dies wäre nun eine andere (westtürkische) Form desselben Namens, der osttürkisch Menglig lautet ('mit Muttermal versehen', s. TMEN I 511-2). Zur Zeit Öljeitüs (1312/3) ist ein Emir Mengli bei HAbrū 108 erwähnt. Es mag sich um eben denselben handeln.

Buqačuq: Nicht identifizierbar. Es ist unwahrscheinlich, dass es sich um einen Buqa handelt, obwohl Buqačuq klar das türkische Diminutivum zu Buqa ('Bulle, Stier') ist. Ein Buqa ist allerdings bei HAbrū 104 (1312/3) unter dem Namen Buqā ildūci als Heerführer des Öljeitü erwähnt und auch später noch passim (s. Register). Kaum ist zu denken an andere Buqa bei RDīn (einer, S.257-8, unter dem Jahre 1289; ein anderer unter 1274/5; ein anderer 1299; ein anderer Buqa starb schon 1289 usw.). HAbrū mag hier (wie so oft für die mongolische Spätzeit in Iran) die relativ wahrscheinlichste Lösung bieten.

Šinaγ-a: Nur bei RDīn 340 in der Form Šinaqā belegt, und zwar unter dem Jahre 1300 (unter Gazan), was wohl ein passendes Datum ist; überbringt

dem Gazan eine Information.

Čomča: Ebenfalls nur bei RDīn belegt (269, 320: Jumja, Jumjāy). Datum der Erwähnung: 1291 (überbringt dem Gazan eine Mitteilung des Qutluγ-sāh), 1297 (als Emir erwähnt). Es ist interessant, dass die bei RDīn in der Vokalisation unklare Namensform (die ARENDS als Čamča liest) hier klar als Čomča erscheint (wohl die bekannte čaghataische Nebenform von čamča 'Hemd', s.W.RADLOFF: Versuch eines Wörterbuches der Türk-Dialecte, III, St.Petersburg 1905, 2189 - wo die Lesung čumča aber irrig ist). Eventuell auch čqmče = čōmčā.

A 7: Beschreibung

Irinjīn im Namen des Öljeitü 704/1305. Rein persischer Erlass. Darauf ein chinesisches Siegel des Herrschers, ferner ein mongolisches Siegel des Emirs. Die Überschrift des Erlasses ist türk. Irinjīn sözi.

Transkription: (1) Irinjīn-ü
(2) gerige
(3) belge

Übersetzung: 'des Irinjīn Garantie und Siegel'.

Anmerkung: Die Lesung scheint auf den ersten Blick unsicher. Was den Namen betrifft, so ist im iranischen Teil die Überschrift etwas verschwommen fotografiert und äusserst kursiv geschrieben. Deutlich zu erkennen ist lediglich -yn = -īn, ziemlich fraglich 'yr- = īr-. Eben dies ist aber im mongolischen Text deutlich: 'yr... ynw = Ir ... in:ü, mit dem Genitivsuffix -ü. Diese Übereinstimmung kann nicht zufällig sein. Bei dem Besprochenen scheint es sich aber um einen ziemlich hohen Emir zu handeln, da von ihm ein söz ausgeht und das Schreiben ein Herrschersiegel enthält. Der einzige bedeutende Emir (Grossemir) Öljeitüs, dessen Namen mit Ir- begann und mit -in endete, ist nun Irinjīn, s. dazu Qāsānī 27 (auch 25: er war mit dem Herrscher verschwägert), HAbrū Register 327, Aharī 149, 151, RDīn 8, 167, 196, 243. Man ist zwar zunächst versucht, statt Irinjīn eher Irigjīn oder ähnlich (im Inlaut Buchstabe mit Unterlänge) zu lesen. Betrachten wir das Siegel aber deutlich, so erkennen wir eine durchgängige (alle drei Zeilen des Siegels betreffende) Verschmierung (Verdickung des Schreibmaterials, hervorgerufen wahrscheinlich durch kräftigen Aufdruck) in der Mitte des Siegels (die auch noch etwas nach oben abgefärbt hat).

Diese durch rein mechanische Wirkung hervorgerufene Verdickung gehört also nicht zum eigentlichen Siegeltext. Ziehen wir sie ab (stellen wir sie uns als nicht vorhanden vor), so sind die drei Wörter des Siegels auf einmal recht klar lesbar. Freilich scheint das zweite Wort eine seltene Ligatur zu enthalten, jedenfalls wird ein ge- gewöhnlich nicht so gestaltet. Bei diesem Wort ist die Verschmierung unterhalb des -i- und der schwache Abdruck zwischen -r- und -i- "abziehen". Irinjīn dagegen bietet keine Schwierigkeiten der Lesung.

A 8: Beschreibung

Čopan ("Čoban") im Namen des Abū Sa'īd, 721/1321. Rein persischer Erlass. Auf der Rückseite parwāna mit sehr verschiedenen Handschriften. Fundus HERRMANN.

Transkription: (1) (links oben) Naǰibadin
(2) Bolad qiya Nasiradin Maimun (?)
Samsadin (?) Karud Šiγ Ali
(3) Edil-ün barw-ana

Übersetzung: 'des Bolad qiya, Nāšir ad-Dīn (?), Maimūn (?), Naǰīb ad-Dīn, Sams ad-Dīn (?) Kart, Šēx 'Alī und des 'Adil (?) Weiterleitungsvermerk'.

Bei diesem parwāna wird besonders deutlich, dass die wichtigsten Relatoren jeweils am weitesten rechts stehen, die weniger wichtigen links.

Bolad qiya. Bedeutung "Stahl, der Page" (zu qiya s. TMEN I, 445-6). Erscheint bereits bei Qāsānī 27, 30 als Emir des Öljeitü (1304-16); er war ein Bruder des Qutluγ qiyā (Sohn des Muqbil) und des Ordū qiyā, aus dem Stamme der Uiguren; S.30 wird er als e'ūdeči 'Türhüter' (Oberherr der Türhüter des Hofes) erwähnt (s. TMEN I, 196-7). Bei HAbrū 159-60 im Jahre 720/1320-1 Heerführer des Abū Sa'īd. Bei Aharī 47 schon 1297 erwähnt (Gazan), sowie 1312-3 (Öljeitü), also älterer Emir.

Nasiradin. Die Namensform ist an sich mehrdeutig; gelesen werden kann Nāšir ad-Dīn, Našr ad-Dīn, Našīr ad-Dīn (s. RDīn Register 651, HAbrū Register 343). Aus zeitlichen Gründen käme in Frage: Nāšir ad-Dīn (s. SPULER 119, unter dem Jahre 1319, = Aharī 55-6); dieser aber als Vizekönig von Sīstān (SPULER) bzw. Herāt (Aharī 56) aus sachlichen Gründen unwahrscheinlich. Viel-

leicht eher Nāšir ad-Dīn 'Ādil (SPULER 123, unter dem Jahre 1324, = HAbrū Register 332), Wesir des Abū Sa'īd? Aber s. Edil, unten. Eine exakte Identifizierung ist schwer möglich.

Maimun. Die Lesung ist unsicher; der Betreffende ist historisch nicht identifizierbar.

Šamsadin (?). Die Lesung ist äusserst unsicher. Dagegen ist das nachfolgende Wort klar zu lesen: Karud. Ich möchte vermuten, dass diese beiden Wörter zusammengehören und einen einzigen Namen bilden. A la rigueur könnte man auch Qiyasadin Karud lesen = Ġiyās ad-Dīn Kart. Dieser war malik (hier etwa "Markgraf", ein ziemlich autonomer Gouverneur) von Herāt. Vgl. dazu 'Umārī 160-1 und SPULER 159-60, auch HAbrū Register 357. HERRMANN meint, es sei sehr unwahrscheinlich, dass eben dieser Ġiyās ad-Dīn hier unter den Relatoren auftauchen könnte: Er wäre bei seinem hohen Rang unter den Relatoren an erster Stelle genannt worden. Freilich scheint SPULER loc. cit. doch eher auf eine gewisse Abhängigkeit zu weisen; es ist auch bezeugt, dass sich der Kartide mehrfach am Elchan-Hof aufgehalten hat. (Aber ob auch gerade damals?) Da nun aber (s. A 9) en passant Relatoren durchaus üblich waren, wäre die Möglichkeit meiner Meinung nach nicht auszuschliessen, dass es sich tatsächlich um Ġiyās ad-Dīn handelt. Freilich ist die Lesung sehr unsicher, so dass genau so gut auch sein Sohn Šams ad-Dīn gemeint sein könnte. Auch dieser mag sich am Hofe des Abū Sa'īd aufgehalten haben. SPULER liest übrigens "Kurt"; jedoch haben MINORSKY und TOGAN gezeigt, dass die Lesung "Kart" korrekt ist (vgl. C.A. STOREY, Persian Literature, London 1936, S. 354, A.1). Da im Mongolischen Wörter, die mit zwei Konsonanten auslauten, ungewöhnlich sind und in solchen und ähnlichen Fällen immer ein Stützvokal eingeschoben wird, ist es sehr wahrscheinlich, dass mong. Karud (Kerūd) = iran. Kart.

Naḡibadin. Kaum Naḡīb ad-Dīn bei Aharī 74 (1349, zu spät). Mehrfach bei HAbrū als Emir des Malik Ašraf (selbes Jahr). Trotz Identität der Namensform nicht sicher identisch. Daher nicht eindeutig identifizierbar.

Šiy Ali. Ein Träger dieses Namens erscheint bei HAbrū 112, 146-8, 201 als Sohn des Irinīn; in der gesamten Regierungszeit des Abū Sa'īd als Emir dieses Herrschers belegt. Nach Aharī 53 (= HAbrū 149) allerdings schon 1319 getötet; nach HAbrū 201, SPULER 130 aber erst 1337. Dies ist aber wohl ein anderer Träger desselben Namens. Ist es vielleicht der hier aufgeführte Relator?

Da Šaix 'Ali ein häufiger Name ist, ist die Identifizierung schwierig. Zur Form šēx s. AOH 1974, 106-7.

Edil. Ob = 'Ādil! Ob dies = Nāšir ad-Dīn (Nušrat ad-Dīn) 'Ādil (auch Rukn ad-Dīn Ṣā'in genannt)? Vgl. SPULER 123-4, Minister des Abū Sa'īd (1327 abgesetzt), cf. auch Aharī 152, Anm. 126. (Dort Ziyā al-Mulk 'Ādil.) Der Emir 'Ādil āqā (HAbrū Register 335) kommt aus zeitlichen Gründen kaum in Frage (erscheint zuerst unter Axījūq 767/1365-6).

A 9. Beschreibung

Dimišq xwāja (Sohn des Čopan) im Namen des Abū Sa'īd 723/1323. Rein persischer Erlass. Auf der Rückseite Beurkundungsbefehl mit Emirsnamen. Fundus HERRMANN. Die Handschriften der beurkundenden Emire sind recht ähnlich; bei näherem Zusehen erweisen sich aber die m in Čamaladin und Masud als unähnlich, auch die Vokalstriche (') sind links sehr viel stärker als rechts.

Transkription: (1) Aǰmala- (Aǰmalna-?)

(2) qu Čamaladin Masud Amir Ali-

(3) -yin barwan-a

Übersetzung: 'Die Essenz davon (des Schreibens) haben gegeben: Ġamāl ad-Dīn, Mas'ūd und Amīr 'Alīs Weiterleitungsvermerk'.

Die Formel rechts ist sehr schwer deutbar. Ein Name scheint jedoch wegen der besonderen Herausrückung kaum vorzuliegen. Man ist versucht, das -qu in der zweiten Zeile zunächst als -tu zu lesen (das bekannte mongolische Suffix). Jedoch erscheint -q- gerade in alter Kursivschrift oft in der Form wie bei unserem Dokument (die einem t sehr ähnlich ist), vgl. HAENISCH Dokumente B 1, 3, 4, 9, 13, 14. Aber was soll die Formel bedeuten? Sie scheint sonst in keinem parwāna vorzukommen. Dies hat allerdings nicht viel zu besagen, da wir über parwānas ohnehin sehr wenig wissen. G HERRMANN gibt mir folgende Literaturangaben: Heribert BUSSE: Untersuchungen zum islamischen Kanzleiwesen, Kairo 1959, 70-2; Lajos FEKETE: Birtakım farsça belgelerde bulunan bir ek-formülün açıklaması hakkında, Németh Armağanı, TDKY 191, Ankara 1962, 389-93; Gottfried HERRMANN: Der historische Gehalt des "Nāmā-ye nāmī" von Ḥāndamīr, Dissertation Göttingen 1968, 207-9; Mirkamal NABIPOUR: Die beiden persischen Leitfäden des Falak 'Alā-ye Tabrīzī über das staatliche Rechnungswesen im 14.

